

# Entscheide und juristische Beiträge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **93 (1996)**

Heft 7

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zur Rückerstattung von Ergänzungsleistungen

### Praxis zur grossen Härte präzisiert

*Kommt es wegen rückwirkend ausbezahlter Rentenleistung zu einer Rückforderung von Ergänzungsleistungen, liegt keine grosse Härte vor, soweit die nachbezahlten Mittel noch vorhanden sind. Mit diesem Entscheid hat das Eidgenössische Versicherungsgericht seine bisherige Praxis präzisiert, wonach das Vorhandensein eines gewissen Vermögens nicht gegen die Annahme einer grossen Härte spricht.*

Zu beurteilen war der Fall einer Invaliden, die zusätzlich zur Rente der IV Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen bezog. Nach Ablauf der vertraglichen Wartefrist von 24 Monaten erhielt sie von einer privaten Versicherungsgesellschaft rückwirkend eine Invalidenrente zugesprochen, was zu entsprechenden Nachzahlungen führte. Hierauf forderte das Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt die Rückerstattung von zuviel ausgerichteten Ergänzungsleistungen im Betrage von 6948 Franken. Einen Erlass der Rückerstattung lehnte das Amt ab, weil die Versicherte nicht gutgläubig gewesen sei. Die kantonale Rekurskommission für die Ausgleichskassen bejahte dagegen nicht nur den guten Glauben, sondern auch eine grosse Härte und erliess die Rückerstattung.

Auch das vom Amt für Sozialbeiträge mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angerufene Eidgenössische Versicherungsgericht gesteht der Versicherten Gutgläubigkeit zu, da sie sich der Unrechtmässigkeit des Ergänzungsleistungsbezugs bis zum Erhalt des Schreibens der Versicherung über die Nachzahlung nicht bewusst gewesen sei. Auch eine

grosse Härte als weitere Voraussetzung für einen Erlass der Rückerstattung hätte von den Bundesrichtern in Luzern auf Grund ihrer bisherigen Praxis bejaht werden müssen. Diese war nämlich verschiedentlich davon ausgegangen, «dass das Vorliegen einer grossen Härte bei einem Versicherten, dessen Einkommen die massgebliche Grenze unterschreitet nicht schon deshalb verneint werden könne, weil er über ein gewisses Vermögen verfüge» (vgl. BGE 111 V 133).

Auf den beurteilten Fall angewendet bedeutet diese Rechtsprechung, dass die Rückerstattung erlassen werden müsste, weil trotz des von der privaten Versicherung nachbezahlte Rentenguthabens im Betrag von immerhin 16 791 Franken eine grosse Härte zu bejahen wäre. Dies aber verträgt sich kaum mit dem Ziel der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands und führt überdies zu einer unhaltbaren Bevorteilung derjenigen Versicherten, die nach der Festsetzung ihrer Ergänzungsleistungsansprüche in den Genuss von rückwirkend ausbezahlten Leistungen kommen. Daher ist laut dem nun vorliegenden neuen Grundsatzzurteil «die bisherige Rechtsprechung dahin zu präzisieren, dass die Rückerstattung im Falle rückwirkend ausgerichteter Rentennachzahlungen insoweit keine grosse Härte darstellen kann, als die aus den entsprechenden Nachzahlungen stammenden Mittel im Zeitpunkt, da die Rückzahlung erfolgen sollte (dazu BGE 116 V 12 Erw. 2a), noch vorhanden sind». *Markus Felber*

(Urteil P. 31/93 vom 30.4.96)